

## Regelung zur Nutzung der Sportstätten der SPORTUNION Steiermark

- Beim **Betreten sowie beim Aufenthalt auf der Sportstätte** (Eingangsbereich/Foyer, Gänge, Garderoben, Sanitärbereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Bei der **Sportausübung** kann der Mindestabstand kurzfristig unterschritten werden.
- Beim **Betreten sowie beim Aufenthalt auf der Sportstätte** (Eingangsbereich/Foyer, Gänge, Garderoben, Sanitärbereiche) ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt bis zum Betreten der jeweiligen Halle. Bei der Sportausübung und in den Feuchträumen kann die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Das Betreten der Sportstätte ist nur zulässig, sofern ein **gültiger Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorgewiesen werden kann und die entsprechenden Daten zur **Kontaktpersonennachverfolgung** angegeben werden.
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. **Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!**
- Pünktliches Erscheinen zur Sporeinheit wird erbeten.
- Wir empfehlen nach Möglichkeit, **schon umgezogen zu kommen** und **zu Hause zu duschen!**
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

### Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.
- Nach Beendigung der Einheit sind **benützte Geräte** (z.B. Hanteln, Matten, Schläger, etc.) **zu reinigen/desinfizieren**.

### Maximale Personenanzahl in den Räumlichkeiten

SPORTHALLEN	
Halle	Max.
Sporthalle	109
Ballspielhalle	61
Turnsaal	28
Gymnastiksaal	14
Kletterhalle	10
Tischtennishalle	24

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens der SPORTUNION Steiermark GmbH nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Graz, am 10.06.2021  
Die Geschäftsführung